



Stiftungsreglement

der

***QBM – Stiftung für Qualitätsentwicklung in
der ambulanten Medizin***

Fassung vom 16. Januar 2017

Stiftungsreglement

der

QBM – Stiftung für Qualitätsentwicklung in der ambulanten Medizin

mit Sitz in Muri bei Bern

Art. 1. Organe

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Geschäftsführung (falls bestellt), die Revisionsstelle (falls keine Befreiung durch die Aufsichtsbehörde verfügt wurde) und der Gründerrat.

Art. 2. Der Stiftungsrat

Organisation:

Der Stiftungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal pro Jahr. Bei Versammlungen des Stiftungsrates können auch ein, mehrere oder alle Mitglieder über eine Telefon- bzw. Telefonkonferenzschaltung anwesend sein. Versammlungen des Stiftungsrates werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Stiftungsrates einberufen.

Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann beim Präsidenten oder der Präsidentin des Stiftungsrates einen begründeten Antrag mit Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes zur Einberufung einer Versammlung des Stiftungsrates stellen. Der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrates fasst über den Antrag einen Beschluss.

Bei Verhinderung des Präsidenten oder der Präsidentin des Stiftungsrates übernimmt ein anderes Mitglied des Stiftungsrates als Tagespräsident den Vorsitz. Der Tagespräsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden in einem Protokoll festgehalten. Jedes Protokoll wird vom Präsidenten (allenfalls Tagespräsidenten) und von einem Protokollführer (falls bestellt) unterzeichnet.

Das Amt eines Stiftungsrats endet mit Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.

Art. 6. Steuerungsgruppe

Der Stiftungsrat bestellt eine permanente Steuerungsgruppe und deren Mitglieder. Aufgabe der Steuerungsgruppe ist die Steuerung jeglicher Entwicklung im Zusammenhang mit dem QBM.

Die Steuerungsgruppe organisiert sich selbst. Ein allfälliges Reglement tritt nach Zustimmung durch den Stiftungsrat in Kraft.

Die Steuerungsgruppe berichtet regelmässig dem Stiftungsrat. Ausserordentliche Situationen werden sofort dem Stiftungsratspräsidenten gemeldet.

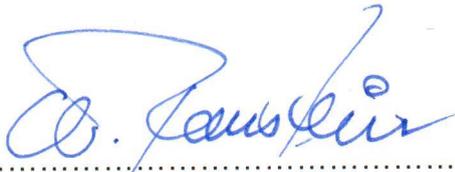
Art. 7. Aufsicht

Die Stiftung ist der Aufsicht der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht unterstellt.

* * * * *

Muri bei Bern, 16. Januar 2017

Für den Stiftungsrat:



.....
(C. Ramstein)



.....
(U. A. Riesen)